



## **RICHTLINIE 06**

gemäß § 8 Abs. 2 Z 4. u. 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83/ i. d. F.  
LGBl. Nr. 96/2017

### **FÜR DIE GEWÄHRUNG UND ABRECHNUNG VON MITTELN FÜR DIE FINANZIERUNG STRUKTURVERBESSERNDER MASSNAHMEN (STRUKTURMITTEL-RICHTLINIE)**

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 beschließt die  
Oö. Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

#### **§ 1**

##### **Zielvorgaben**

Durch den Einsatz von Strukturmitteln soll

1. die extramurale Gesundheitsversorgung ausgebaut und damit der stationäre Akutbereich der Krankenanstalten entlastet werden und
2. die Vernetzung, Koordination und Kooperation der verschiedenen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen gefördert werden.

#### **§ 2**

##### **Verwendungszweck**

- (1) Strukturmittel sind grundsätzlich nur zur Förderung von Gesundheitsprojekten und



Gesundheitseinrichtungen außerhalb von Oö. Fondskrankenanstalten zu verwenden.  
Förderungswürdige Gesundheitsprojekte und Einrichtungen sind solche, die entweder

1. Leistungen anbieten, welche ansonsten in einer Oö. Fondskrankenanstalt erbracht werden müssten oder
2. eine optimale lückenlose Vor- und/oder Nachbetreuung von Patientinnen bzw. Patienten vor und/oder nach einem Krankenhausaufenthalt gewährleisten, dabei aber mit der Krankenanstalt zusammenarbeiten oder
3. die geeignet sind, eine optimale lückenlose Vor- und/oder Nachbetreuung von Patientinnen bzw. Patienten vor und/oder nach einem ambulanten Eingriff im Krankenhaus zu gewährleisten, sodass die Patientinnen bzw. Patienten nicht stationär aufgenommen werden müssen oder
4. die Versorgungsdefizite in einer Region beheben oder vermindern.

(2) Projekte innerhalb von Oö. Fondskrankenanstalten sind nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen einer Kooperation mit Projekten bzw. Einrichtungen außerhalb der Oö. Fondskrankenanstalt stehen.

### **§ 3**

#### **Förderungsgegenstand**

(1) Förderbar sind Projekte und Einrichtungen aus insbesondere folgenden Bereichen der

Gesundheitsversorgung:

1. Gesundheitsvorsorge;
2. Ambulante Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen;
3. Notarztversorgung;
4. Hauskrankenpflege;
5. Beratung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung;
6. Senioren- und Pflegeheime/-stationen, inklusive Kurzzeitpflege.



7. Früherkennung und gesundheitliche Förderung demenziell erkrankter Menschen und Information und Unterstützung für deren Angehörige

8. Mobile Palliativversorgung

(2) Förderbar sind Planungskosten, Investitionskosten, Betriebskosten einschließlich Personal- und (Projekt-)Evaluierungskosten.

#### **§ 4**

##### **Förderungsvoraussetzungen**

(1) Förderbar sind ausschließlich Projektträger und Projektbetreiber, die gemeinnützig tätig sind. Davon ausgenommen sind zeitlich befristete Modellversuche, die zwischen dem Bund und dem Land - bzw. zwischen dem Bund und den Ländern, sofern mehrere Länder betroffen sind - vereinbart werden.

(2) Nicht gemeinnützige Auftragnehmer von gemeinnützigen Projektträgern und -betreibern dürfen in keiner personellen und/oder wirtschaftlichen Verflechtung zum Auftraggeber stehen. Dies gilt nicht für natürliche Personen, die selbst Gesundheitsleistungen erbringen.

(3) Projektträger und -betreiber müssen ihren Haupt(wohn)sitz in Österreich haben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Mittel für Strukturreformen besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Antragstellung**

(1) Die Förderungswerber haben die Anträge bis spätestens 30. Juni des Vorjahres in dem das Projekt startet bei der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds einzubringen.



(2) Der Antrag hat mittels Antragsformular bei der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds zu erfolgen.

(3) Bei mehrjährigen Projekten ist zu beachten, dass Zusagen nur für die Dauer der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und abhängig von der jährlichen Zielerreichung gemacht werden können.

## **§ 6**

### **Antragsprüfung**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat die Prüfung zu gewährleisten. Die Prüfung der Anträge hat insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Förderungswürdigkeit der Förderungswerber;
2. die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Projekte.

## **§ 7**

### **Entscheidung der Oö. Gesundheitsplattform**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat der Gesundheitsplattform einen Förderungsvorschlag vorzulegen. Diese hat über die Vergabe der Strukturmittel zu entscheiden.

## **§ 8**

### **Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der Strukturmittel erfolgt zu je einem Viertel zum 21. Januar, 21. April, 21. Juli und zum 21. Oktober (od. je nächstfolgender Arbeitstag) des laufenden Jahres.



Der Förderungsbetrag kann nur dann und soweit ausbezahlt werden, als entsprechende Kosten geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Förderungserklärung**

Vor Auszahlung der Mittel hat der Förderungswerber der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds eine rechtsgültig gefertigte Förderungserklärung vorzulegen. Die Förderungserklärung enthält die Verpflichtung des Förderungswerbers hinsichtlich Verwendungsnachweise, Einsichtsrechte, Rückzahlungen und Anzeigen.

## **§ 10**

### **Verwendungsnachweis**

Der Förderungsempfänger hat der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise und einen Bericht vorzulegen, aus denen neben dem Nachweis über den widmungsgemäßen Einsatz der Mittel, die Leistungs- und Zielerreichung sowie der strukturentlastende Effekt der Maßnahme hervorgehen.

Zusätzlich ist bei mehrjährigen Projekten bis spätestens 28. Februar des Folgejahres ein Zwischenbericht vorzulegen, aus dem die oben geforderten Informationen hervorgehen.



## **§ 11**

### **Rückzahlung und Übertragung von Mitteln**

Der Förderwerber verpflichtet sich, nicht verbrauchte Strukturmittel umgehend zu melden und zurückzuzahlen.

Förderungsmittel, die ausbezahlt aber im Förderungsjahr nicht oder nicht mehr zur Gänze verbraucht wurden, können bei mehrjährigen Projekten einer zweckgebundenen Rücklage innerhalb der Projektlaufzeit zugeführt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Oö. Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Strukturmittel-Richtlinie außer Kraft